

- Ausarbeitung wissenschaftlich-technischer Empfehlungen zur Lösung dieser Aufgaben für die Landwirtschaftsräte und sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe
- Auswertung internationaler Ergebnisse in der Tierernährung und Futterwirtschaft.

§ 2

Leitung

(1) Die Zentralstelle wird vom Direktor geleitet. Er ist für die gesamte politische und ökonomische Tätigkeit der Zentralstelle verantwortlich und dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik rechenschaftspflichtig.

(2) Der Direktor leitet die Zentralstelle nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung unter ständiger Einbeziehung aller Mitarbeiter und arbeitet eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(3) Der Direktor hat im Rahmen und auf Grund der geltenden Bestimmungen sowie der ihm erteilten Weisungen das Recht, alle Angelegenheiten der Zentralstelle zu entscheiden. Bei seinen Entscheidungen ist er an die für die Zentralstelle geltenden Pläne und die Weisungen des Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik gebunden.

(4) Der Haushaltsbearbeiter, der Leiter der Zweigstelle und die Abteilungsleiter sind für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich persönlich verantwortlich und dem Direktor rechenschaftspflichtig.

§ 3

Technisch-ökonomischer Rat

(1) Bei der Zentralstelle wird ein technisch-ökonomischer Rat gebildet. Von diesem sind alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit der Zentralstelle, die sich aus § 1 ergeben, zu beraten.

(2) Der technisch-ökonomische Rat umfaßt bis zu 15 Mitglieder. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Direktors vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik berufen und abberufen.

(3) Den Vorsitz des technisch-ökonomischen Rates führt der Direktor der Zentralstelle, der auch die Arbeitsordnung des technisch-ökonomischen Rates erläßt. Der Direktor ist verpflichtet, den technisch-ökonomischen Rat mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

§ 4

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Zentralstelle ist juristische Person. Sie untersteht dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Zentralstelle ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt der Republik beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik bereitgestellt.

(3) Im Rechtsverkehr führt die Zentralstelle den Namen „Zentralstelle für Futtermittelprüfung und Fütterung Halle-Lettin beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik“.

(4) Sitz der Zentralstelle ist Halle-Lettin. Der Zentralstelle ist eine Zweigstelle mit Sitz Parchim, Bezirk Schwerin, unterstellt.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Zentralstelle wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen Stellvertreter, der vom Direktor schriftlich benannt wird, vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt auch für den Stellvertreter bei der Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen die Zentralstelle im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Verfügungen über Zahlungsmittel der Zentralstelle bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung des Haushaltsbearbeiters oder seines Stellvertreters.

§ 6

Begründung und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Die Berufung und Abberufung des Direktors erfolgt durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Für die Begründung, die Änderung und Beendigung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter der Zentralstelle ist der Direktor verantwortlich.

§ 7

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

§ 8

Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung der Zentralstelle geregelt, die vom Direktor der Zentralstelle erlassen wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft

Berlin, den 6. Juni 1967

**Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E w a l d
Minister